

## Arbeitsschutzverordnungen

Sie werden von der Bundesregierung erlassen und bedürfen einer Ermächtigung in einem formellen Gesetz. Sie konkretisieren die Anforderungen in staatlichen Rechtsvorschriften (z. B. ArbSchG) und sind rechtsverbindlich.

## Technische/Arbeitsmedizinische Regeln

Sie werden in staatlichen Ausschüssen erarbeitet. Sie konkretisieren Anforderungen der Arbeitsschutzverordnungen und haben Vermutungswirkung. D. h., bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind.

## Unfallverhütungsvorschriften (UVVen)

Sie werden von den Unfallversicherungsträgern (UV-Trägern) erlassen. UVVen bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Sie sind rechtsverbindlich.

## Regelungen der UV-Träger

Sie werden in den Sachgebieten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erarbeitet. **DGUV Regeln** geben die Erfahrungen der Präventionsarbeit der UV-Träger wieder und können für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. **DGUV Informationen und Grundsätze** informieren über allgemeine sicherheitstechnische Erkenntnisse und Regelungen zu einem Sachgebiet. DGUV Grundsätze sind Maßstäbe für bestimmte Verfahrensfragen. Regelungen der UV-Träger lösen keine Vermutungswirkung aus.

## Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Sie entsprechen nach Überzeugung der Fachleute den sicherheitstechnischen Anforderungen und müssen in der Fachpraxis erprobt und bewährt sein. Sie bestimmen die Höhe des einzuhaltenden Sicherheitsniveaus.

## BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention  
Ottenser Hauptstraße 54  
22765 Hamburg  
Tel.: +49 40 3980-0  
Fax: +49 40 3980-1999  
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de  
Internet: www.bg-verkehr.de

## Regelwerk kompakt

2017/Mat-Nr. 670-095-441



# Regelwerk Arbeitsschutz im Überblick

Informationen für Verantwortliche  
im Arbeitsschutz

Das Faltblatt gibt einen Überblick der wichtigen Rechtsvorschriften und Regelungen im Arbeitsschutz in Deutschland und erläutert diese.

## Betriebsvorschriften

Sie richten sich an den Arbeitgeber. Für Betriebsvorschriften werden auf europäischer Ebene lediglich Mindestanforderungen gestellt, über die die Mitgliedstaaten je nach Stand ihrer nationalen Regelungen hinausgehen dürfen (Artikel 138 EG-Vertrag).

## Sozialer Arbeitsschutz

Er soll abhängig Beschäftigte vor Belastungen und Gesundheitsschädigungen durch eine nicht menschengerechte Organisation am Arbeitsplatz schützen und darüber hinaus verbindliche Anforderungen an die sozialen Beziehungen im Arbeitsalltag stellen.

## EU-Richtlinien

Diese sind innerhalb einer bestimmten Frist durch das Parlament (Bundestag, Bundesrat) umzusetzen. Adressat sind der Staat und seine Organisationen. EU-Richtlinien sind verbindlich hinsichtlich des zu erreichenden Ziels. Die Wahl der Mittel ist frei.

## Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz

Sie enthält grundsätzliche Vorschriften zur Gewährleistung von Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten am Arbeitsplatz. Artikel 16 ermächtigt den Rat zum Erlass von Einzelrichtlinien über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei bestimmten Tätigkeiten.

## Gesetze

Sie werden durch das Parlament (Bundestag, Bundesrat) beschlossen und sind rechtsverbindlich.

